Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

November 2026

Erläuterungen zur Revision vom November 2026 der Energieverordnung (EnV)

Inhaltsverzeichnis

1. Grundzüge der Vorlage 1
1.1 Meldepflicht der Gasnetzbetreiber 1
1.2 Sicherheitsleistungen 1
1.3 Vergütung 1
2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden 1
3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 2
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen 2

1. Grundzüge der Vorlage

1.1 Meldepflicht der Gasnetzbetreiber

Um den Aufwand für die Produzenten von erneuerbaren Gasen, die Branche und die Behörden möglichst gering zu halten, sollen zur Plausibilisierung der Produktionsdaten im Herkunftsnachweissystem für Brenn- und Treibstoffe die bereits bestehenden Daten zu den eingespeisten Mengen erneuerbarer Gase durch die Vollzugsstelle bei den Gasnetzbetreibern eingefordert werden.

1.2 Sicherheitsleistungen

Der neue Artikel 9*a* Absatz 3bis des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7), welcher im Rahmen der Änderung des Energiegesetzes vom 26. September 2025 (sogenannter «Beschleunigungserlass», BBl 2025 2895) erarbeitet wurde, schafft die Grundlage, dass der Konzessionär anstelle der Umsetzung einer Ausgleichsmassnahme dem Kanton eine Sicherheitsleistung bezahlt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Ausgleichsmassnahmen aus glaubhaft gemachten sachlichen Gründen nicht mit der Projektgenehmigung verfügt werden können. Diese Sicherheitsleistung beträgt gemäss Artikel 9*a* Absatz 3bis StromVG erster Satz mindestens das Eineinhalbfache der voraussichtlichen Kosten der Ausgleichsmassnahmen. Der Bundesrat wird in Absatz 3bis letzter Satz zudem damit beauftragt, die Grundsätze zur Berechnung der Sicherheitsleistung sowie deren maximale Höhe festzulegen. Mit der vorliegenden Ausführungsbestimmung in der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01) setzt der Bundesrat den Gesetzesauftrag um.

1.3 Vergütung

Nach Artikel 15 Absätze 1 und 1bis des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (SR 730.0; in der Fassung vom 1. Januar 2027) haben Netzbetreiber die ihnen angebotene Elektrizität abzunehmen und, sofern sie sich mit dem Produzenten nicht auf eine Vergütung einigen können, zu einem schweizweit harmonisierten Preis zu vergüten. Dieser entspricht dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Artikel 12 EnV sieht ab dem 1. Januar 2027 vor, dass dieser Marktpreis der Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz ist. Da der Day-Ahead Handel am Spotmarkt für das Marktgebiet Schweiz in Euro stattfindet, ist zwecks einer harmonisierten Vergütung nicht nur ein einheitlicher Strompreis, sondern auch ein schweizweit einheitlicher Tageswechselkurs zur Umrechnung in Schweizer Franken erforderlich. Ab dem 1. Januar 2027 hätte hierfür auf den Tageswechselkurs der Schweizerischen Nationalbank verwiesen werden sollen. Aufgrund einer Rückmeldung der Schweizerischen Nationalbank und einer damit verbundenen Risikoabwägung wird davon abgesehen und stattdessen wird festgehalten, dass das Bundesamt für Energie (BFE) die Marktpreise vierteljährlich veröffentlicht, so wie das aktuell auch schon der Fall für den Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV; SR 730.03) ist.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Durch die Meldepflicht können die Daten durch die Pronovo AG einfacher plausibilisiert werden. Ansonsten hat diese Anpassung keine finanziellen, personellen oder anderen Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden.

Die Einführung der Sicherheitsleistung anstelle von Ausgleichsmassnahmen hat zur Folge, dass die Kantone mit dem Geld Massnahmen realisieren müssen, sofern der Betreiber die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen nicht selbst realisiert. Dadurch steigt der personelle Aufwand für die kantonalen Fachstellen. Finanzielle Auswirkungen auf die Kantone sind nicht zu erwarten, da die Kantone die Sicherheitsleistung zur Deckung ihrer Kosten heranziehen können. Für den Bund hat die Einführung der Sicherheitsleistungen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Meldepflicht für Gasnetzbetreiber hat für diese nur einen geringen administrativen Aufwand zur Folge. Auf Umwelt und Gesellschaft bestehen keine Auswirkungen.

Die Möglichkeit der Bezahlung einer Sicherheitsleistung hat auf Grund der Verfahrensbeschleunigung positive Auswirkungen auf den Zubau und trägt damit zur Erreichung des angestrebten Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Schweiz bei.

Die Einführung der Sicherheitsleistung dürfte nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben, da durch die Höhe der Sicherheitsleistung weiterhin ein hoher Anreiz besteht, die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen zu realisieren. Ist dies nicht der Fall, fällt die Sicherheitsleistung an den Kanton, der damit entsprechende Massnahmen umsetzt.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 6 Abs. 2

Um den Aufwand für die Produzenten, die Branche und die Behörden möglichst gering zu halten, soll zur Plausibilisierung der Produktionsdaten im Herkunftsnachweissystem für Brenn- und Treibstoffe auf bereits bestehende Unterlagen und Informationen zurückgegriffen werden. Eine solche Information ist die eingespeiste Menge erneuerbarer Gase, die dem Gasnetzbetreiber vorliegen. Diese müssen der Vollzugstelle neu jährlich gemeldet werden.

Art. 9a^{quinquies} Höhe der Sicherheitsleistung nach Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe f StromVG

Absatz 1: Die Sicherheitsleistung soll dem im Gesetz erwähnten Eineinhalbfachen der Kosten der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen entsprechen. Der Gesetzgeber hat die Höhe der Sicherheitsleistung bereits relativ hoch angesetzt. Eine Erhöhung des Faktors über den im Gesetz erwähnten Wert hinaus erscheint nicht angezeigt.

Absatz 2: In jenen Fällen, bei denen die voraussichtlichen Kosten der Ausgleichsmassnahmen noch nicht klar sind – dies, weil z.B. der Vorschlag des Projektanten und jener der Umweltorganisationen auch nach massgeblichen Bemühungen sehr weit auseinander liegen – muss sich die zuständige Behörde für die Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung an einer anderen Bezugsgrösse orientieren können. Im Zeitpunkt der Baubewilligung, welcher für die Festlegung der Ausgleichmassnahmen massgebend ist, ist klar, wie hoch die Kosten für die Ersatzmassnahmen gemäss Artikel 18 Absatz 1bis und 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) ausfallen werden. Es bietet sich deshalb an, die Kosten der notwendigen Ersatzmassnahmen als Bezugsgrösse heranzuziehen.

Mit der Realisierung der Ersatzmassnahmen werden die Auswirkungen des Kraftwerks auf die Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume bereits kompensiert. Die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen gehen darüber hinaus. Mit einem zu hohen Wert würden die Projekte über Gebühr verteuert. Eine zu tiefe Festlegung der Sicherheitsleistung könnte zu einer zusätzlichen Belastung für die Kantone werden; denn die vom Gesetzgeber gewünschte, rasche Einigung über die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen könnten damit deutlich weniger attraktiv sein als die Sicherheitsleistung. Mit einer Sicherheitsleistung im Umfang von 75 Prozent der Kosten der Ersatzmassnahmen kann beiden Aspekten Rechnung getragen werden.

Absatz 3: In Fällen, in denen die Kosten der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen zum Zeitpunkt der Baubewilligung noch nicht bestimmt werden können und die Höhe der Sicherheitsleistung mit Bezug auf die Ersatzmassnahmen festgelegt wird, kann es vorkommen, dass im Laufe der späteren Planung

zusätzliche Ausgleichsmassnahmen entwickelt werden, deren definitiv ermittelte Kosten nicht mit der vormalig festgelegten Höhe der Sicherheitsleistung korrespondieren. Besteht zu diesem Zeitpunkt weiterhin ein sachlicher Grund, dass die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen nicht rechtskräftig bewilligt werden können, so muss die Sicherheitsleistung angepasst werden. In Fällen, in denen die Sicherheitsleistung aufgrund der nun bekannten Kosten der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen höher liegt, muss der Projektant dem Kanton die Differenz zum neu anhand der Kosten für die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen bestimmten Betrag der Sicherheitsleistung zusätzlich bezahlen (Bst a). In Fällen, in denen der neu bestimmte Betrag der Sicherheitsleistung tiefer liegt, erhält der Projektant den Betrag zurück (Bst. b).

Art. 9a^{sexies} Verfahren beim Vorliegen von sachlichen Gründen nach Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe f StromVG

Absatz 1: Für die Festlegung der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen ist der Zeitpunkt der Baubewilligung massgebend. Bestehen die sachlichen Gründe nur für einen Teil der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen, legt die Behörde die Sicherheitsleistung nur für den Teil der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen fest, für welchen die sachlichen Gründe vorliegen.

In der nicht abschliessenden Aufzählung in Artikel 9*a* Absatz 3 Buchstabe f StromVG wird eine fehlende Einigung der Interessensgruppen über die zu leistenden zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen nicht erwähnt. Eine solche Konstellation stellt jedoch ein grosses Risiko für die Blockierung der Projekte dar. Aus den Materialien kann geschlossen werden, dass es nicht gewollt war, dass es aufgrund einer fehlenden Einigung zu Verzögerungen bei der Realisierung der Kraftwerksprojekte kommen soll. Deshalb soll eine fehlende Einigung in der Verordnung ausdrücklich als Grund, der eine Sicherheitsleistung rechtfertigt, erwähnt werden. Dies in Ergänzung zu den nach Absatz 3 Buchstabe f StromVG aufgezählten vier sachlichen Gründen (Unmöglichkeit oder Verzögerung bei der Landsicherung, fehlende Realisierbarkeit aufgrund ausstehender Zusicherungen für die Restkostkostenfinanzierung etc.). Dass die Aufzählung in Absatz 3 Buchstabe f nicht abschliessend ist, ergibt sich aus dem Begriff «insbesondere», mit dem die Aufzählung der sachlichen Gründe eingeleitet wird.

Voraussetzung des sachlichen Grundes der fehlenden Einigung ist, dass die Beteiligten (Konzessionär, Umweltorganisationen und der Kanton) sich nicht innert einer angemessenen Frist über die zu treffenden Ausgleichsmassnassnahmen verständigen können. Für die angemessene Frist kann keine absolute Zeit genannt werden. Je nach Grösse und Komplexität des Vorhabens dürfte eine unterschiedlich lange Frist als angemessen gelten. Wichtig dürfte sein, dass die Beteiligten frühzeitig auch mit der Suche nach zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen beginnen. Verfügt werden müssen die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen aufgrund des Wortlautes von Artikel 9*a* Absatz 3 Buchstabe f StromVG erst mit der Baubewilligung. Besteht im Zeitpunkt der Baueingabe des Vorhabens bezüglich der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen noch kein Konsens, dürfte die angemessene Frist im Sinne von Absatz 3 erreicht sein.

Zusätzlich muss jedoch auch sichergestellt sein, dass die vom Konzessionär vorgeschlagenen zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen aus Sicht der zuständigen kantonalen Behörde die Anforderungen nach Artikel 9*a*^{quater} EnV erfüllen; mithin soll sichergestellt werden, dass der Konzessionär ein angemessenes Paket an zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen vorschlägt.

Mit diesen Anforderungen kann sichergestellt werden, dass die Betreiber die Verhandlungen seriös angehen müssen und das Verfahren trotzdem nicht ungerechtfertigt in die Länge gezogen wird.

Neben einer fehlenden Einigung über die Massnahmen kann auch die Situation eintreten, dass sich die Stakeholder grundsätzlich über das Ausmass der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen einig sind, jedoch keine sinnvollen Massnahmen im geforderten Umfang im entsprechenden Kanton gefunden wer-

den können. Dies ist aus Sicht des Bundesrates ein Grund, der nicht durch den Gesuchsteller beeinflusst werden kann (Art. 9*a* Abs. 3 Bst. f Ziff. 4 StromVG) und stellt somit einen sachlichen Grund dar, welcher die Zahlung einer Sicherheitsleistung auslöst. Deshalb ist dazu kein zusätzlicher Regelungsbedarf in der Verordnung vorhanden. Der Gesuchsteller muss hierbei glaubhaft darlegen, dass er die Suche nach den entsprechenden Ausgleichsmassnahmen ernsthaft vorangetrieben hat.

Absatz 2: Wird eine Einigung über die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen gefunden, werden diese mit der Baubewilligung verfügt. Allenfalls sind zur Realisierung der Massnahmen weitere Verfahren oder Bewilligungen notwendig. Eine Einigung über die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen kann auch nach Erteilung der Baubewilligung noch gefunden werden. In diesen Fällen muss der Konzessionär die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen ebenfalls von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligen lassen. In Fällen, in denen die Sicherheitsleistung aufgrund der dann festgestellten Kosten für die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen vom ursprünglich berechneten Betrag abweicht, wird die Differenz zwischen Projektant und Kanton ausgeglichen.

Absatz 3: Im Gesetzesartikel ist festgelegt, dass die Sicherheitsleistung zurückerstattet wird, wenn die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen bis spätestens zur offiziellen Inbetriebnahme der Kraftwerksanlagen realisiert worden sind. Andernfalls fällt der Betrag an den Kanton, der diesen zweckgebunden für die Realisierung von zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen sowie zur Deckung seiner Kosten verwendet.

Es ist möglich, dass ein Konzessionär, dem die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen nach Absatz 2 nachträglich bewilligt wurden, deren Umsetzung im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage noch nicht abgeschlossen hat. In solchen Fällen soll die Sicherheitsleistung ebenfalls zurückerstattet werden, wenn die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen vollständig umgesetzt sind. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betreiber die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen nicht zweimal bezahlt bzw. die Massnahmen nicht über das angemessene Mass hinausgehen. Zudem wird damit ein Anreiz gesetzt, dass der Konzessionär die Realisierung der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen auch während der Bauphase des Projekts weitertreibt.

Art. 9a^{septies}

Der Inhalt dieses Artikels entspricht dem bisherigen Artikel 9*a*^{quinquies}.

Art. 10 Abs. 3

In der auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzten Revision hat sich einzig in der deutschen Version von Artikel 10 Absatz 3 nebst den gewollten Änderungen (Streichung des letzten Satzes, Ersetzung des Begriffs Erschliessungsleitungen durch Anschlussleitung) das Wort neu eingeschlichen. Dieses Versehen wird vorliegend wieder korrigiert.

Art. 12 Abs. 1

In der Fassung der Energieverordnung vom 27. Mai 2026, die am 1. Januar 2027 hätte in Kraft treten sollen, wird der Verweis auf den Tageswechselkurs der Schweizerischen Nationalbank gestrichen, da die Nationalbank nicht zur Veröffentlichung der Wechselkurse verpflichtet ist und diese jederzeit einstellen könnte. Um dennoch eine harmonisierte Vergütung sicherzustellen, veröffentlicht das BFE die in Schweizer Franken umgerechneten Marktpreise vierteljährlich zusammen mit dem Referenz-Marktpreis gemäss Artikel 15 EnFV.